

## GARANTIEBEDINGUNGEN SOLARWATT ENERGYMANAGER

### A Anwendungsbereich

1. Diese Garantiebedingungen gelten für den SOLARWATT Energy Manager (nachfolgend „Produkt“).
2. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Produkte, die der Endkunde in Deutschland, Österreich oder der Schweiz erwirbt. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen bleibt unberührt, falls der Endkunde das Produkt anschließend in ein anderes Land verbringt und das Produkt in einem anderen Land betreibt.
3. Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt zusätzlich zu etwaigen gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechten des Endkunden. Neben der Garantie stehen dem Endkunden die gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechte gegen seinen Vertragspartner (Händler von SOLARWATT) zu, von dem er das Produkt erworben hat. Etwaige gesetzliche Mängel-/Gewährleistungsrechte des Endkunden werden von diesen Garantiebedingungen weder berührt noch eingeschränkt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.
4. Ebenfalls unberührt von diesen Garantiebedingungen bleiben etwaige Ansprüche des Endkunden auf Versicherungsleistungen bei Vorliegen der SOLARWATT KomplettSchutz-Voraussetzungen.

### B Garantie

1. Die SOLARWATT GmbH (nachfolgend „SOLARWATT“) garantiert dem Endkunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für eine Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden, maximal aber für eine Dauer von zweieinhalb Jahren ab Versanddatum vom Werk von SOLARWATT, dass das Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produkts haben (nachfolgend „Produktgarantie“ oder „Garantie“). SOLARWATT weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum des Produktes ab Werk jederzeit in geeigneter Form nach.
2. Die Produktgarantie wird ausschließlich gegenüber dem Endkunden erklärt. „Endkunde“ ist der Käufer des Produkts, der dieses von einem Händler von SOLARWATT-Produkten (unabhängig davon, ob dieser Händler zum Vertriebsnetz der SOLARWATT gehört) für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder sonstigen Vermarktung erworben hat.

### C Garantieleistungen von SOLARWATT

1. Tritt während der Garantiezeit ein Garantiefall ein, wird SOLARWATT das Produkt nach eigener Wahl
  - a) vor Ort beim Endkunden reparieren,
  - b) bei SOLARWATT oder einem Dritten reparieren oder
  - c) dem Endkunden ein gleichwertiges Ersatzprodukt liefern.

Sollte das ursprüngliche Produkt nicht mehr serienmäßig hergestellt werden, behält sich SOLARWATT vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt zu liefern.

2. Mit Erhalt des Ersatzprodukts durch den Endkunden geht das ursprüngliche Produkt in das Eigentum von SOLARWATT über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Komponenten eines Produkts gehen ebenfalls in das Eigentum von SOLARWATT über. Für gelieferte Ersatzprodukte und Ersatzkomponenten und für im Wege der Reparatur ausgetauschte Komponenten gilt nur die Restzeit des ursprünglichen Garantiezeitraums.
3. Wenn SOLARWATT das Produkt gemäß Abschnitt C. 1. b) bei SOLARWATT oder einem Dritten repariert oder ein gleichwertiges Ersatzprodukt gemäß Abschnitt C. 1. c) liefert, wird das reklamierte Produkt durch ein von SOLARWATT beauftragtes Unternehmen bei dem Endkunden abgeholt.
4. SOLARWATT trägt gemäß diesen Garantiebedingungen ausschließlich die Transport-/Versandkosten sowie die Material- und etwaige Reparaturkosten für die Erbringung der Garantieleistungen. Wenn SOLARWATT das Produkt gemäß Abschnitt C. 1. b) bei SOLARWATT oder einem Dritten repariert oder ein Ersatzprodukt gemäß C. 1. c) liefert, sind die Kosten des Ausbaus des ursprünglichen Produkts und die Kosten des Einbaus des Ersatzproduktes nicht von dieser Garantie umfasst. Entsprechende Aus- und Einbaukosten trägt der Endkunde.
5. Reklamiert der Endkunde ein Produkt und stellt sich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt, behält sich SOLARWATT vor, dem Endkunden die angefallenen Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn der Endkunde erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Garantiefall vorliegt.
6. Schlägt eine Garantieleistung von SOLARWATT fehl, ist SOLARWATT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Endkunden unzumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für ihn verbunden.

### D Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Produkte, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
  - d) durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden,
  - e) nicht entsprechend der Installationsanleitung von SOLARWATT sowie den anerkannten Regeln der Technik installiert, de-installiert oder neu installiert wurden,
  - f) entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienungshinweise in der Installationsanleitung betrieben wurden,
  - g) nicht sach- und fachgerecht, insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Installationsanleitung gewartet wurden,

- h) durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitigen unsachgemäßen Eingriffen ausgesetzt waren oder
  - i) höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Naturkatastrophen) ausgesetzt waren.
2. Bei Überschreitung der Anzeigefrist nach Ziffer E.3 besteht kein Garantieanspruch des Endkunden, es sei denn, er hat die Überschreitung der Anzeigefrist nicht zu vertreten.

#### **E Bestimmungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen**

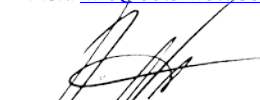
1. Der Garantieanspruch kann nur in Textform und durch Vorlage einer Kopie der Original-Rechnung des Händlers von SOLARWATT-Produkten oder eines anderen Kaufnachweises gegenüber SOLARWATT geltend gemacht werden. Hierfür soll das Formular Reklamationsanzeige für Endkunden, abrufbar unter <http://www.solarwatt.de>, verwendet werden.
2. Auf Anfrage von SOLARWATT sind weitere Unterlagen (z.B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.
3. Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Kunden ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber SOLARWATT unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen.

Erkennbare Transportschäden sollten unter Benutzung des Formulars Reklamationsanzeige für Transportschäden, abrufbar unter <http://www.solarwatt.de> angezeigt werden.


#### **F Übergang auf neuen Eigentümer**

Im Fall der Weiterveräußerung des Produkts durch den Endkunden geht diese Garantie von dem Endkunden auf den neuen Eigentümer des Produkts im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Endkunden erlischt diese Garantie in diesem Fall.

**Garantiegeber:**  
SOLARWATT GmbH  
Maria-Reiche-Str. 2a  
01109 Dresden  
Tel.: +49 351 8895-0  
Fax: +49 351 8895-111  
E-Mail: [info@solarwatt.de](mailto:info@solarwatt.de)

  
Detlef Neuhaus  
CEO

Dresden, 06/2017

  
Carsten Bovenschen  
CFO

#### **G Haftungsbeschränkung**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen SOLARWATT aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie oder den Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. SOLARWATT haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer Haftung von SOLARWATT nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Garantiepflichten, also solcher Verpflichtungen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Garantiepflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

#### **H Schlussbestimmungen**

1. Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zulasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (Art 6 Abs. 2 ROM I-VO). Die vorstehende Rechtswahl gilt zudem dann nicht, sofern und soweit der Endkunde Konsument im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung ist und sich auf die Anwendung des schweizerischen Rechts berufen kann. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) wird wegbedungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.